Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 6

Artikel: Vom Wesen der Genossenschaft

Autor: H.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Wesen der Genossenschaft

«Genossenschaft» ist ein rechtlicher und zugleich ein ideeller Begriff. Der rechtliche Begriff für die Genossenschaft ist umschrieben im Schweizerischen Obligationenrecht. Uns interessiert zwar weniger der rechtliche als der ideelle Begriff der Genossenschaft. Immerhin hat die Umschreibung des Begriffes Genossenschaft im Obligationenrecht die Genossenschaftsidee zur Grundlage. Das Obligationenrecht will verhüten, daß der Name «Genossenschaft» mißbraucht wird von Unternehmungen, die nach dem Zweck ihrer Tätigkeit und der Form ihres Aufbaues usw. mit dem Wesen der Genossenschaft nichts zu tun haben. Es will die Genossenschaft schützen, indem es gewisse genossenschaftliche Grundsätze übernommen hat als rechtliche Voraussetzung dafür, daß sich ein Unternehmen, eine Organisation, als Genossenschaft bezeichnen und eventuellen Rechtsschutz genießen kann. Vor allem ist im OR der Selbsthilfecharakter der genossenschaftlichen Organisation, der demokratische Aufbau und der Grundsatz der offenen Mitgliedschaft festgelegt.

Ebenso die gleichen Rechte für alle Mitglieder, unabhängig von der Zahl der Genossenschaftsanteile, die sie besitzen. Auch die Verteilung des Reinertrages, sofern und soweit eine solche erfolgt, nach dem Maße der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder ist als genossenschaftlicher Grundsatz im OR aufgenommen worden. Alle diese Bestimmungen im OR sind wichtige genossenschaftliche Grundsätze, sind Kennzeichen der Genossenschaft, die sie unterscheiden von anderen Unternehmungsformen. Mit dem Begriff «Genossenschaft» ist verbunden der Begriff eines Unternehmens.

Das Unternehmen ist jedoch nicht Selbstzweck, sondern es ist Mittel zum Zwecke der organisierten Selbsthilfe seiner Mitglieder. Die Genossenschaft muß demokratisch aufgebaut sein, das heißt eine demokratische Verwaltung haben, und sie muß allen offenstehen, die bereit sind, ihren Zweck zu unterstützen. Ein besonders wichtiger und die Genossenschaft kennzeichnender Grundsatz ist die Verteilung des Reinertrages nach dem Maße der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, die den Reingewinn verteilt nach dem Maße der finanziellen Beteiligung der Aktionäre. Dieser Grundsatz ist eines der deutlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen dem Zweck der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation und dem kapitalistischen Privatunternehmen, dessen Zweck der Profit aus dem angelegten Kapital ist. Dieser Grundsatz der Rückvergütung nicht nach dem Kapitalanteil, sondern nach dem Anteil der Benützung der Einrichtungen der Genossenschaft, gilt für







Unsere Verbandstagung in Basel mit ihren gegen 600 Teilnehmern hat mit aller Deutlichkeit erwiesen, daß die Idee genossenschaftlichen Bauens und Wohnens in der Schweiz von Jahr zu Jahr fester Boden faßt. Das ist gut so, denn auch unsere Baugenossenschaften reihen sich ein in die Kampffront, wenn heute versucht werden will, den Genossenschaftsgedanken und die genossenschaftliche Gestaltung wirtschaftlicher Betätigung zu schmälern und zu hindern. Die Basler Tagung möge gezeigt haben, daß unsere gute Sache unentwegt gefördert mird.

alle möglichen Genossenschaftsarten, nicht nur für die Konsumgenossenschaft. Sowohl die Wohnbaugenossenschaften wie die bäuerlichen Absatz- und Bezugsgenossenschaften wenden diesen wichtigen Grundsatz an. Die Genossenschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich durch den Zusammenschluß gegenseitig helfen wollen, sei es als Mieter in einer Wohnbaugenossenschaft oder als Konsumenten in einer Konsumgenossenschaft usw. Das Unternehmen, das sie gemeinsam betreiben, Bau und Vermietung von Wohnungen, genossenschaftliche Warenvermittlung und genossenschaftliche Eigenproduktion, ist für sie keine Geldanlage, sondern eine Hilfe in ihrer Eigenschaft als Mieter oder als Konsument oder als Arbeiter im Betrieb oder auch als Bauer (Absatz- und Bezugsgenossenschaften). Deshalb erfolgt die Verteilung des Reinertrages nicht nach Maßgabe der finanziellen Beteiligung, sondern nach Maßgabe der Benützung der Einrichtungen der Genossenschaften, das heißt nach Maßgabe auch der Treue des Genossenschaftsmitgliedes zur Genossenschaft.

Dieser Zusammenhang verändert auch seine Stellung zum Unternehmen. Der Konsument, der im eigenen Genossenschaftsladen seine Waren bezieht, ist nicht Kunde eines Geschäftes, zu dessen Tätigkeit er nichts zu sagen hat. Er ist als Mitglied der Genossenschaft mitbeteiligt, ist mitinteressiert am Wohlergehen, an der Entwicklung der Genossenschaft, an der Entwicklung ihres gemeinsamen Unternehmens, das sie vor Ausbeutung schützen und ihre soziale Lage ver-

bessern soll. Der einsichtige Genossenschafter weiß, daß er durch Treue zu seiner Genossenschaft, durch Benützung ihrer Einrichtungen sich selber hilft. Er nimmt Anteil an ihrer Tätigkeit, an ihren Sorgen und hilft durch seine Treue an ihrer günstigen Entwicklung mit. Das trifft auch zu beim Mitglied einer Baugenossenschaft, das eine Wohnung seiner Genossenschaft bewohnt. Seine Stellung ist eine grundsätzlich andere als die Stellung des Mieters gegenüber einem privaten Hausbesitzer. Er ist nicht nur Mieter, sondern er ist mitbeteiligt, mitinteressiert daran, daß die Genossenschaft bestehen kann, daß sie die nötigen Amortisationen vornehmen kann, daß der Unterhalt der Wohnungen nicht zu viel Mittel beansprucht, also daß der Wohnung Sorge getragen wird. Er wird als einsichtiger Genossenschafter erkennen, daß er eine Mitverantwortung trägt und daß er, wenn er seiner Wohnung und den gemeinsamen Einrichtungen, die mehreren Mietern und Genossenschaftern dienen müssen, (Waschküche usw.) Sorge trägt und gegenüber den Mitgenossenschaftern im gleichen Genossenschaftshaus ein korrektes, genossenschaftliches Verhalten betätigt, das das Zusammenwohnen erleichtert und Streitigkeiten verhütet, daß das alles zusammen im Interesse der Genossenschaft liegt, die zu seinem Wohl da ist und daß er sich also damit selber nützt.

Das ist etwas vom Wesen der Genossenschaft. Wer möchte da nicht ein einsichtiger Genossenschafter sein und mithelfen, daß sie gedeiht zu seinem eigenen Nutzen?

H. B.

Aus der Tätigkeit des konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz

Im vergangenen Jahre hat sich unser Bund um acht Genossenschafterinnenvereine vergrößert und um etwa 300 Mitglieder zugenommen. Es wurden eine ordentliche Delegiertenversammlung, zwei Präsidentinnenkonferenzen und drei Frauenkreisversammlungen durchgeführt. 58 Vereine in der deutschen Schweiz und 26 in der französischen Schweiz tragen mit ihrer Arbeit den Genossenschaftsgedanken in weiteste Kreise. Über 455 ordentliche Mitgliederversammlungen, 165 öffentliche Veranstaltungen, 285 Näh- und Strickkurse, Demonstrationen und gesellige Veranstaltungen wurden allein in der deutschen Schweiz durchgeführt, ohne die Vorstandssitzungen, die der Vorbereitung zu solchen Aktionen dienen.

Die genossenschaftliche Berghilfeorganisation der Patenschaft Coop wurde von den Sektionen auf verschiedenste Weise unterstützt, so durch Säuglingswanderkörbe, durch Zeichnen von Anteilscheinen, Leistung von Beiträgen, freiwilligen Spenden und durch vermehrtes Einkaufen der Produkte der neu eingeführten Heimindustrien. Folgende Themata kamen in den Sektionen zur Behandlung: Allgemeine Versicherungs-

fragen; Ausbau der Mutterschaftsversicherung; Das Generationenproblem; Die Doppelaufgabe der Hausfrau; Der Kampf gegen die Genossenschaften und unsere Abwehrmaßnahmen; Wie sähe die Welt aus, wenn die Genossenschaften sie beherrschten; Aus der englischen Frauenbewegung; Das schweizerische Institut für Hauswirtschaft; Aus der Arbeit der Coop-Leben. - Eine Sammlung von Gemüserezepten und Ausarbeitung von Menus und Rezepten für eine Gemüseaktion des VSK wurde ebenfalls durchgeführt. Ein eigenes Liederbüchlein ist im Werden begriffen. Die großangelegte Aktion zugunsten des Kinderdorfes Pestalozzi zusammen mit dem VSK darf als ein großer Erfolg betrachtet werden, denn niemand hätte sich ein solches Resultat träumen lassen. Auch das ist wiederum ein Beweis dafür, daß da, wo der Einzelne zu schwach wäre, der Zusammenschluß stark macht.

Die ständigen Unterkommissionen des konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes arbeiteten auf ihren Spezialgebieten sehr aktiv. So hat die *Haushalt*prüfkommission im vergangenen Jahre folgende Artikel geprüft: verschiedene Fensterreinigungsmittel,